

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0106-IV/10/2018

Wien, am 28. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. November 2018 unter der Nr. **2364/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kindergeldrückzahlungen selbstständig Erwerbstätiger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass das Kinderbetreuungsgeldgesetz nicht nur die Einhaltung der Zuverdienstgrenze als eine Anspruchsvoraussetzung vorsieht, sondern bei selbstständig Erwerbstätigen eben auch den *Nachweis* der Einhaltung der Zuverdienstgrenze, sofern eine Abgrenzung der Jahreseinkünfte geltend gemacht werden möchte (Wahlrecht).

Nachweispflichten sind im Rechtsbestand nichts Ungewöhnliches und dienen dazu, den Behörden in einem zeitlich sinnvollen und verwaltungsökonomischen Zeitfenster Anspruchsvoraussetzungen darzulegen. Selbstverständlich gibt es die entsprechenden Hinweise am Informationsblatt zum Antragsformular.

Zu Frage 1:

- *Wie viele Personen sind aktuell im Jahr 2018 von Rückzahlungen beim Kinderbetreuungsgeld betroffen?*
 - a. *Wie viele waren es in den letzten drei Jahren? Bitte um Aufschlüsselung der Zahlen.*
 - b. *Wie hoch sind die durchschnittlichen Rückzahlungen?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage Nr. 2362/J vom 27. November 2018 verwiesen. Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass zu den durchschnittlichen Rückzahlungen keine Daten vorliegen.

Zu Frage 2:

- *Wann und von wem wurde die Anweisung an die SVA erteilt?*
 - a. *Warum wurde diese erteilt?*
 - i. *Hat diese Anweisung, Einsparungen beim Kinderbetreuungsgeld zum Ziel?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2362/J vom 27. November 2018, Einleitungstext, verwiesen. Ergänzend darf festgehalten werden, dass mangels Weisung auch keinerlei budgetäre Einsparungsüberlegungen zu dieser Thematik im Raum stehen.

Zu Frage 3:

- *Wie lange darf die Karenz zurückliegen um Rückzahlungen geltend machen zu können?*
 - a. *Bitte um Bekanntgabe des durchschnittlichen Zeitraumes der Karenz bis zur Aufforderung der Rückzahlung.*
 - b. *Bitte um Bekanntgabe der längsten Dauer zwischen Karenz und Aufforderung zur Rückzahlung des Kinderbetreuungsgeldes.*

Der Zeitraum einer Karenz, welche aufgrund ihrer Natur (gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber) nur unselbständig erwerbstätigen Personen zusteht, ist für Beurteilungen des Zuverdienstes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz irrelevant, da auf den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abgestellt wird.

Gemäß § 31 Abs. 7 Kinderbetreuungsgeldgesetz ist die Ausstellung von Bescheiden über Rückforderungen von Leistungen binnen sieben Jahren, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Leistungen zu Unrecht bezogen wurden, zulässig.

Über die durchschnittlichen oder längsten Zeiträume zwischen dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes und der Bescheiderstellung liegen keine Daten vor.

Die Verjährungsfristen geben den maximalen Zeitraum vor.

Dr. Juliane Bogner-Strauß

